

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2015

Mittwoch, den 03.06.2015

Nummer 782

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Bekanntmachung Wochenmarkt	2
Auftragsbekanntmachung	3
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A, Stahlbauarbeiten	7
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A, Malerarbeiten	9
2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“	11
Teileinziehung Kühnichter Straße	14
Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda	16
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH	25
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH	26
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH	26
Ladung zur Teilnehmerversammlung	26
Informationen / Informacije	
Versteigerung am 10.06.2015	27
Sprechtage der Handwerkskammer	27
Wohin in den Sommerferien?	27
Ferienhelfer gesucht!	28

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 10. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 26.05.2015 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO.

Beschluss-Nr.: 0150-I-15/86/10

Der Stadtrat berief gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda folgende fünf sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses ab: Herr Matthias Freyer CDU, Herr Johannes Reinhardt CDU, Frau Christine Mechling DIE LINKE., Herr Uwe Hantschick Freie Wähler StadtZukunft, Herr Jean-Paul Hermann SPD.

Beschluss-Nr.: 0151-I-15/87/10

Der Stadtrat berief gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO i.v.m. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda folgende acht sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder mit Wirkung vom 01.06.2015 in den Schul-, Kultur- und Sozialausschusses: Herrn Matthias Freyer, Herrn Johannes Reinhardt, Frau Katharina Wroblewski, Frau Gabriele Mark, Frau Evelin Graf, Herrn Uwe Hantschick, Herrn Torsten Kilz und Herrn Jean-Paul Herrmann.

Beschluss-Nr.: 0152-I-15/88/10

Der Stadtrat wählte auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 SächsGemO sowie § 18 der Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda mit Wirkung vom 01.06.2015 als 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters: Herrn Frank Hirche

Der Stadtrat wählte auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 54 Abs. 1 SächsGemO sowie § 18 der Hauptsatzung der Stadt Hoyerswerda mit Wirkung vom 01.06.2015 als 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters: Herrn Ralf Haenel

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Oberbürgermeister bestellte im Einvernehmen mit dem Stadtrat Frau Beate Gröger und Herrn Dieter Kowark zu Stellvertretern des Oberbürgermeisters in den Fällen, die nicht nach § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO den Stellvertretern aus der Mitte des Stadtrates, vorbehalten sind.

Beschluss-Nr.: 0153-I-15/89/10

Der Stadtrat beschloss:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda soll in dem in der Karte umgrenzten Teilgebiet, gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage, geändert werden.

Beschluss-Nr.: 0115-I-15/90/10

Der Stadtrat beschloss:

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seidewinkel“ soll erneut werden.

Beschluss-Nr.: 0140-I-15/91/10

Der Stadtrat beschloss:

Der Vereinbarung zum städtebaulichen Vertrag (Planungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB / Endfassung der Vereinbarung vom 05.02.2015/ Anlage 1 zur Beschlussvorlage) zur Vorbereitung und Durchführung der „Nutzungsänderung des Objektes Am Wasserschloss Nr. 1“ zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem Vorhabenträger wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 0141-I-15/92/10

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung von Stellen als „Leitstellendisponent/in“, „Truppführer/in“ bzw. „Rettungsassistent/in“ im Haushaltsjahr 2015 aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0142-I-15/93/10

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Besetzung der Stelle „Sachbearbeiter/in Verwaltung/ Controlling“ aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0143-I-15/94/10

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages URNr. 1677/1996 vom 12.09.1996 mit Nachtrag URNr. 1990/1996 vom 06.11.1996 für die Grundstücke Gemarkung Hoyerswerda Flur 6, Flurstücke 88 tlw. und 91/1 tlw. in der Röntgenstraße 50 mit den Erbbaurechtsnehmern

Herrn **Axel Kießling**

(verstorben am 25.01.2005) vertreten durch

Wallner Weiß Insolvenzverwalter Gutachter GbR

Büro Dresden, Bautzener Str. 102 in 01099 Dresden und

Frau **Ingrid Limper**

Wiedehagen 18

48163 Münster.

2. Die Stadt erklärt den Verzicht auf die Geltendmachung der grundstücksbezogenen Forderungen als Masseforderungen gegen die Insolvenzmasse bzw. auf die eventuellen Ersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter auf Grund der Nichtzahlung der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen grundstücksbezogenen Forderungen (gem. Anlage 2b)

Beschluss-Nr.: 0146-I-15/95/10

Der Stadtrat beschloss:

Die Stadt Hoyerswerda ist bereit, die geplante Bewerbung zur Aufnahme der Energiefabrik Knappenrode in die nationalen Projekte des Städtebaus der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen. Sie wird dazu im Rahmen des Projektaufrufs 2015 den Förderantrag beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung einreichen. Wenn die Förderung zustande kommt, wird die Stadt Hoyerswerda auch die Durchführung der gewünschten Fördermaßnahmen unterstützen. Damit einher gehend wird dann die weitere Zusammenarbeit mit dem Eigentümer der Energiefabrik Knappenrode so vertieft, dass die Ziele des Projekts „Objekt Extrem. Energiefabrik Knappenrode – Industriedenkmal und Werkssiedlung auf Kurskorrektur“ zur Umsetzung gelangen.

Beschluss-Nr.: 0158-I-15/96/10

Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 3. Quartal 2015

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009, schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus:

Lausitzer Platz

Dienstag, Donnerstag

08:00 – 18:00 Uhr

Samstag

07:30 – 12:30 Uhr

Markt Altstadt

Montag, Mittwoch, Freitag

08:00 – 18:00 Uhr

Samstag

08:00 – 13:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bitte beachten: Am Donnerstag, den 10.09.2015 sowie am Samstag, den 12.09.2015 fällt der Wochenmarkt auf Grund des Stadtfestes aus.

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf

- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbebeanmeldung bzw. Reisegewerbeskarte
- Angaben zum Standplatz
- Angabe der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **30.06.2015** an die Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Bürgeramt/ Fachgruppe Bürgerservice / Fachdienst Gewerbe/Märkte, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu richten.

Vorher eingegangene Anträge ordnet der Fachbereich Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

Auftragsbekanntmachung

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung: Stadt Hoyerswerda
 Postanschrift: S.-G.-Frentzel-Str.1
 Ort: Hoyerswerda
 Postleitzahl: D-02977
 Land: Deutschland (DE)
 Kontaktstelle: Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 - Zentrale Vergabestelle -
 Zu Händen von: Frau Halina Zschieschang
 Telefon: +49 3571 456549
 E-Mail: Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de
 Fax: +49 3571 45786549
 Internet: www.hoyerswerda.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannte Kontaktstelle sowie
 Herr Dietmar Wolf
 Fachbereich Bau
 S.-G.-Frentzel-Str. 1, D-02977 Hoyerswerda
 Tel. +49 3571 456500, Fax +49 3571 45786500
 E-Mail: Dietmar.Wolf@hoyerswerda-stadt.de

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen sind erhältlich bei:

Offizielle Bezeichnung: Stadt Hoyerswerda
 Postanschrift: S.-G.-Frentzel-Str.1
 Ort: Hoyerswerda

Postleitzahl: D-02977
 Land: Deutschland (DE)
 Kontaktstelle: Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 - Zentrale Vergabestelle -
 Zu Händen von: Frau Halina Zschieschang
 Telefon: +49 3571 456549
 E-Mail: Halina.Zschieschang@hoyerswerda-stadt.de
 Fax: +49 3571 45786549
 Internet: www.hoyerswerda.de

Angebote sind zu richten an:

Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Poststelle
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 D-02977 Hoyerswerda
 Deutschland

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten

Regional- oder Lokalbehörde – Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft nicht im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber.

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

LEADER-Regionalmanagement für die Region Lausitzer Seenland 2015 bis 2023

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr.: 27

Hauptort der Dienstleistungserbringung:

Region Lausitzer Seenland mit den Kommunen Lauta, Elsterheide, Spreetal, Lohsa, Schleife, Trebendorf, Groß Düben, Boxberg, Rietschen, Kreba-Neudorf und Hoyerswerda

NUTS – Code: DED2

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung

keine Rahmenvereinbarung

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags

Beauftragung einer Betreuung der Region durch ein Regionalmanagement mit Fortschreiben der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der lokalen Arbeitsgruppe (LAG); Organisation des Regionalmanagements mit Unterstützung der Akteure bei der Antragstellung, Vernetzung von Projekten zur ländlichen Entwicklung insbesondere zur Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen inkl. Fördermittelakquise; Umsetzungsbegleitung des LES; Prozessevaluation

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand 79421000

(Projektmanagement, außer Projektüberwachung von Bauarbeiten)

Zusatzteil keine

II.1.7) Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA)

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein

II.1.9) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

II.2) Menge oder Umfang des Auftrags

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang

Die Stadt Hoyerswerda (nachfolgend Auftraggeber genannt) schreibt i. A. der Kommunen der LEADER-Region „Lausitzer Seenland“ für die Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie in der EU-Förderperiode 2014-2020 das LEADER-Regionalmanagement für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.12.2023 europaweit im Offenen Verfahren aus.

Bereits seit 2007 arbeiten die Kommunen der Region „Lausitzer Seenland“ (Gemeinden Boxberg/O.L.,

Schleife, Trebendorf, Groß Düben, Rietschen und Kreba-Neudorf im Landkreis Görlitz sowie die Gemeinden Elsterheide, Lohsa, Spreetal und die ländlichen Ortsteile der Städte Hoyerswerda und Lauta im Landkreis Bautzen) zusammen an der Entwicklung der Region. Den Vorsitz der LAG hat aktuell die Stadt Hoyerswerda als federführender Partner/Geschäftsführer und ist damit Auftraggeber für das LEADER-Regionalmanagement im Auftrag der anderen Kommunen der Region „Lausitzer Seenland“.

Für die EU-Förderperiode 2007-2014 wurde ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) erarbeitet (siehe Anlage 11 der Vergabeunterlagen), welches als Wettbewerbsbeitrag im Rahmen der Ernennung von ILE- und LEADER-Gebieten diente. Die Region wurde damit zur ILE-Region ernannt und hat im selben Zeitraum 152 Projekte mittels eines regionalen Budgets finanziell unterstützen können. In der aktuellen EU-Förderperiode 2014-2020 will der Freistaat Sachsen flächendeckend den LEADER-Ansatz einführen. Im Rahmen des Wettbewerbes zur Ernennung der LEADER-Regionen hat die LAG „Lausitzer Seenland“ 2014 eine LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) erarbeitet (siehe Anlage 13 der Vergabeunterlagen), die es nach Ernennung zur LEADER-Region mit Unterstützung des LEADER-Managements umzusetzen gilt. Die Aktivierung und Bündelung lokaler Entwicklungskräfte durch eine zentrale Stelle ist entscheidend für die Entwicklung von tragfähigen Projekten und damit für die Umsetzung der LES. Die Zusammenarbeit verschiedener Akteure soll im Rahmen des LEADER-Managements durch professionelle Prozessorganisation, Moderation, Fachberatung sowie Qualifizierung der LAG gezielt gefördert werden. Das LEADER-Management nimmt damit eine wichtige Verbindung zwischen Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Kommunalvertretern ein. Es dient als Ansprechpartner für alle Akteure der LEADER-Region "Lausitzer Seenland" und unterstützt diese aktiv bei der Umsetzung ihrer Ideen und Vorschläge für die Region. Daneben organisiert das LEADER-Management den Erfahrungsaustausch und Kooperationsprojekte mit anderen Regionen im ländlichen Raum. Ein wichtiger Aufgabenbereich für die EU-Förderperiode 2014 bis 2020 im Rahmen des LEADER-Managements stellt von Anfang an die Verstärkung des Regionalentwicklungsprozesses dar. Das LEADER-Management soll Maßnahmen einleiten, die dazu beitragen, den Kommunikations- und Kooperationsprozess verstärkt auf die Akteure zu verlagern und die interkommunale Kooperation zu festigen.

II.2.2) keine Optionen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Beginn: 01.09.2015

Abschluss: 31.12.2023

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) keine Kauttionen und Sicherheiten

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften

Es erfolgen keine Vorauszahlungen. Die Zahlungen erfolgen quartalsweise nach Rechnungslegung und Leistungsnachweis in Abschlagszahlungen. Bis zur Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Erbringung/Erfüllung der Leistungen nachweislich. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage eines Managementtagebuches. Die Schlusszahlung erfolgt nach der Abnahme des Abschlussberichtes. In allen Rechnungen sind die Nettopreise aufzuführen, die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen und die Leistungsnachweise sind beizufügen. Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer und vertragskonformer Leistungserbringung sowie Eingang prüffähiger Rechnungen innerhalb von 14 Tagen brutto. Werden (Rechen-) Fehler in der (Ab-)Rechnung oder bezüglich der Rechnungsbegleichung durch einen der Vertragspartner festgestellt, so sind beide verpflichtet, sich gegenseitig hierauf hinzuweisen und einen Ausgleich vorzunehmen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung

keine

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Unternehmensdarstellung / Erklärung über die Unternehmensstruktur: Name des Unternehmens (Firma), Gründungsjahr, Anschrift, Rechtsform, Gesellschafter,

organisatorische Gliederung, Niederlassungen, Leistungsspektrum, personelle Kapazitäten, Zertifikate (Anlage 2 der Vergabeunterlagen); Falls das Unternehmen in ein Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, ist die Berufs- bzw. Handelsregisternummer anzugeben und ein Auszug aus dem Register vorzulegen (siehe Formblatt Erklärung zur Berufs- und Handelsregistereintragung, Anlage 3 der Vergabeunterlagen).

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Erklärung der Zuverlässigkeit, Erklärung und Nachweis des Bieters, dass er über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt mit Angabe der Versicherungssummen (siehe Formblatt Erklärung zur Betriebshaftpflicht, Anlage 5 der Vergabeunterlagen); Angabe jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (siehe Formblatt Umsatzangaben, Anlage 6 der Vergabeunterlagen)

- a. des Gesamtumsatzes des Unternehmens;
- b. des Umsatzes bezogen auf die besondere Leistungsart Regionalentwicklung, die Gegenstand dieser Vergabe ist (leistungsartbezogener Umsatz).

Geforderte Mindeststandards: Die Versicherungssumme muss für Personenschäden sowie Sach- und Vermögensschäden mindestens 1,5 Mio. Euro betragen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Der Bieter hat seine fachliche Leistungsfähigkeit und Erfahrung darzulegen. Hierfür sind Referenzen über vergleichbare Leistungen in der Entwicklung ländlicher Räume nachzuweisen.

Mindestanforderungen an die Unternehmens-Projektreferenzen: — Die Projektreferenzen sind aus den vergangenen drei abgeschlossenen Kalenderjahren (2012, 2013, 2014) vorzulegen. — Die Projektreferenzen sollen den nachfolgenden Leistungen/Erfahrungen entsprechen: ILE-/Leader-Management, Prozessteuerung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkmanagement, Erstellung regionaler und örtlicher Entwicklungskonzepte, Tourismusdienstleistungen, Dorferneuerung/Dorferneuerung, Flurbereinigung, Flächen- und Bodenmanagement, ländliche Infrastrukturmaßnahmen, Erfahrungen mit

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Förderinstrumenten der EU, des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie Erfahrungen und Kenntnisse in der Antragstellung und Beratung von Projektträgern hinsichtlich der für die Entwicklung des ländlichen Raumes relevanten Förderprogramme. Die Referenzen sind ausführlich darzustellen. Hierfür hat sich der Bieter an dem Muster für Unternehmens-Projektreferenzen zu orientieren (siehe Muster Unternehmens-Projektreferenzen, Anlage 7 der Vergabeunterlagen).

Hauptansprechpartner: Der Bieter hat für die Leistungserbringung einen Hauptansprechpartner/Projektleiter gegenüber dem Auftraggeber zu benennen. Dieser ist für die Überwachung der zu erbringenden Leistung sowie den Erfolg der Managementleistung verantwortlich. Insbesondere ist der Projektleiter der erste Ansprechpartner für den Auftraggeber. Ein Austausch des benannten und eingesetzten Projektleiters ist zulässig.

Qualifikation: Das LEADER-Management soll über vielfältige Kompetenzen verfügen (siehe Tabelle der Vergabeunterlagen). Des Weiteren sollten u. a. Erfahrungen bei der Umsetzung der ILE-/LEADER-Strategie vorliegen. Es wird ein Management-Team im Umfang von mindestens zwei Mitarbeitern in Vollzeitbeschäftigung/Vollzeitäquivalent gefordert. Die Angabe der Größe des Bearbeitungsteams und der fachlichen Zusammensetzung ist gefordert. Nachweise der beruflichen Qualifikation und Befähigung sowie der persönlichen Referenzen über vergleichbare Projekte sind für jedes Teammitglied in einem Fachlebenslauf darzulegen (siehe Muster Mitarbeiterprofil/Fachlebenslauf, Anlage 9 der Vergabeunterlagen).

Geforderte Mindeststandards: Der Bieter dokumentiert die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems durch einen gültigen Zertifizierungsnachweis nach ISO 9001.

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
Die Erbringung der Dienstleistung ist keinem besonderen Berufsstand vorbehalten.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber I/60/15/20-VOL

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:

Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Union – Nr. 2015/S 047-081370 vom 07.03.2015

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Die Unterlagen sind nicht kostenpflichtig.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

11.06.2015 12.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

entfällt

IV.3.6) Sprache, in der die Angebote verfasst werden können

deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebotes

bis 01.09.2015

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag / Uhrzeit: 11.06.2015 14.00 Uhr

Ort: Stadt Hoyerswerda

Neues Rathaus

S.-G.-Frentzel-Str. 1

D-02977 Hoyerswerda

1. Obergeschoss, Zimmer 2.09

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: keine

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Dies ist kein wiederkehrender Auftrag.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

VI.2) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird.

Es handelt sich um folgendes Vorhaben und/oder Programm: ESI-Fond und ELER

VI.3) Zusätzliche Angaben keine

VI.4) Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen

Postanschrift: Braustraße 2

Ort: Leipzig

Postleitzahl: D-04107

Land: Deutschland

Telefon: +49 341 9771040

Fax: +49 341 971049

E – Mail: post@lds.sachsen.de

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die auf Grund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens

bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Das gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2 GWB.

§ 101 a Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

Offizielle Bezeichnung: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen

Postanschrift: Braustraße 2

Ort: Leipzig

Postleitzahl: D-04107

Land: Deutschland

Telefon: +49 341 9771040

Fax: +49 341 971049

E – Mail: post@lds.sachsen.de

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union in Luxemburg

13.05.2015

Bekanntmachung einer Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda

Fachbereich Innerer Service und Finanzen

Zentrale Vergabestelle

S.-G.-Frentzel-Str. 1

02977 Hoyerswerda

Tel. 03571 456549

Fax 03571 45786549

E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauftrag – Stahlbauarbeiten

e) Ort der Ausführung:

Lindenschule Hoyerswerda

J.-G.-Herder-Str. 26

02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Sanierung der Gebäudehülle einschließlich Brandschutzmaßnahmen an der „Lindenschule“

Los 9 - Stahlbauarbeiten;

Vergabe-Nr. I/60.21/15/26-VOB

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die Baumaßnahme an der Lindenschule wird im Rahmen des Förderprogramms „Schulische Infrastruktur“ realisiert. Der 1961 errichtete Gebäudekomplex besteht aus dem dreigeschossigen Hauptgebäude (Schulhaus), dem Zwischenbau und der Turnhalle. Auf dem Grundstück befindet sich ein Hortgebäude, welches in freier Trägerschaft ist, ein Pausenhof und ein Schulgarten. Die geplanten Baumaßnahmen beinhalten für das Schulhaus die Erneuerung der Eingangstüren und der Fenster mit Sonnenschutz, den Einbau von Brandschutztüren, die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems an der Fassade, die Montage der Fluchttreppen sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten in den Räumen und an den Eingängen. Im Bereich des Zwischenbaues werden die Fenster und Innentüren erneuert und ein Wärmedämmverbundsystem an der Fassade angebracht, die Dacheindeckung wird instandgesetzt bzw. erneuert sowie Anpassungsarbeiten durchgeführt. An der Turnhalle werden die Fenster teilweise erneuert sowie Putz- und Malerarbeiten durchgeführt. Für den Gebäudekomplex sind weiterhin haustechnische Leistungen sowie Arbeiten im Bereich der Außenanlagen eingeplant.

Bestandteil dieser ausgeschriebenen Leistung ist die Durchführung von Stahlbauarbeiten

Der Leistungsumfang gliedert sich wie folgt:

- ERSTELLUNG von Planunterlagen als Werkstattplanung für alle genannten Stahlbauleistungen;
- ERRICHTUNG von 2 Fluchttreppentürmen - 16 t Stahl, Geländerverkleidung mit Fassadenplatten – 252 m², Schutzkäfig am Treppenantritt - 2 St.;
- VORDACHKONSTRUKTION am Hofeingang – 0,85 t Stahl, mit Holzkonstruktion 1,5 m³ Nadelholz, mit Dachdeckung aus Zink als Doppelstehfalzdeckung 10 m², mit Unterdachbekleidung aus Alu-Verbundplatten 10 m²;
- VORDACHKONSTRUKTION am Haupteingang - 1,7 t Stahl, mit Holzkonstruktion 2,0 m³ Nadelholz, mit Dachdeckung aus Zink als Doppelstehfalzdeckung 22 m², mit Unterdachbekleidung aus Alu-Verbundplatten 22 m²

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.

h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 30. KW 2015
Ende der Arbeiten: 47. KW 2015

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptan-

gebotes zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter www.evergabe.de. Auskünfte zur Bestellung erteilt die SDV Vergabe GmbH, Tel. 0351 4203 1444.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen

Papierform der Vergabeunterlagen:

104,85 EUR zzgl. 19 % MwSt.

Bestellnummer 007026A00,

Vergabe-Nr. I/60.21/15/26-VOB

Bestellung nur im Internet unter www.evergabe.de/vu.

Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR

abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter www.evergabe.de.

m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:

10.06.2015 11.00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda

Fachbereich Innerer Service und Finanzen

Zimmer 1.12 (Poststelle)

S.-G.-Frentzel-Str. 1

02977 Hoyerswerda

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnung der Angebote:

10.06.2015 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda

Neues Rathaus

S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,

1. Obergeschoss, Zimmer 2.09

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 %; Ge-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

währleistungsbürgschaft in Höhe von 3 %

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Baumaßnahmen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in

die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:
17.07.2015

w) Nachprüfstelle:

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 8250, Fax: 0351 8259999
E-Mail: post@lds.sachsen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.evergabe.de am: 20.05.2015

Online auf www.vergabe24.de am: 21.05.2015

Gedruckte Fassung am: 27.05.2015

Bekanntmachung einer Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zentrale Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda
Tel. 03571 456549
Fax 03571 45786549
E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauftrag – Malerarbeiten

e) Ort der Ausführung:

Lindenschule Hoyerswerda
J.-G.-Herder-Str. 26
02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Sanierung der Gebäudehülle einschließlich Brandschutzmaßnahmen an der „Lindenschule“
Los 11 - Malerarbeiten; Vergabe-Nr. I/60.21/15/28-VOB

Die Baumaßnahme an der Lindenschule wird im Rahmen des Förderprogramms „Schulische Infrastruktur“ realisiert. Der 1961 errichtete Gebäudekomplex besteht aus dem dreigeschossigen Hauptgebäude (Schulhaus), dem Zwischenbau und der Turnhalle. Auf dem Grundstück befindet sich ein Hortgebäude, welches in

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

freier Trägerschaft ist, ein Pausenhof und ein Schulgarten. Die geplanten Baumaßnahmen beinhalten für das Schulhaus die Erneuerung der Eingangstüren und der Fenster mit Sonnenschutz, den Einbau von Brandschutztüren, die Anbringung eines Wärmedämmverbundsystems an der Fassade, die Montage der Fluchttreppen sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten in den Räumen und an den Eingängen. Im Bereich des Zwischenbaues werden die Fenster und Innentüren erneuert und ein Wärmedämmverbundsystem an der Fassade angebracht, die Dacheindeckung wird instandgesetzt bzw. erneuert sowie Anpassungsarbeiten durchgeführt. An der Turnhalle werden die Fenster teilweise erneuert sowie Putz- und Malerarbeiten durchgeführt. Für den Gebäudekomplex sind weiterhin haustechnische Leistungen sowie Arbeiten im Bereich der Außenanlagen eingeplant. Bestandteil dieser ausgeschriebenen Leistung ist die Durchführung von Malerarbeiten.

Der Leistungsumfang gliedert sich wie folgt:

SCHULGEBÄUDE:

750 m² Wandflächen, Spachtel, Glasvlies, Anstriche;
1.010 m Leibungen Spachtel, Anstriche;

VERBINDUNGSBAU:

200 m² Wandflächen, Spachtel, Glasvlies, Anstriche;
80 m Leibungen Spachtel, Anstriche; 100 m² Deckenflächen Spachtel, Glasvlies, Anstriche;

VERBINDER:

150 m² Wandflächen, Spachtel, Glasvlies, Anstriche;
150 m Leibungen Spachtel, Anstriche

- g)** Planungsleistungen sind nicht gefordert.
h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 29. KW 2015

Ende der Arbeiten: 39. KW 2015

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter www.evergabe.de. Auskünfte zur Bestellung erteilt die SDV Vergabe GmbH, Tel. 0351 4203 1444.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen

Papierform der Vergabeunterlagen:

12,65 EUR zzgl. 19 % MwSt.

Bestellnummer 007074A00,
Vergabe-Nr. I/60.21/15/28-VOB

Bestellung nur im Internet unter www.evergabe.de/vu. Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR
abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter www.evergabe.de.

m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 10.06.2015 11.30 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zimmer 1.12 (Poststelle)
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnung der Angebote: 10.06.2015, 11.30 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
1. Obergeschoss, Zimmer 2.09

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 %

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Baumaßnahmen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen

bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 10.07.2015

w) Nachprüfstelle:

Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Tel. 03591 5251 15300 Fax 03591 5250 15300
E-Mail: rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.evergabe.de am: 21.05.2015

Online auf www.vergabe24.de am: 22.05.2015

Gedruckte Fassung am: 27.05.2015

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“

Der Stadtrat hat in seiner 10. (ordentlichen) Sitzung am 26.05.2015 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ für das Stadtgebiet „Am Wasserschloß/ Am Speicher“ in Hoyerswerda nach § 1 Abs. 8 BauGB gefasst.

Für den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich des Gewerbegebietes Seidewinkel ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB der Bebauungsplan erneut zu ändern. Dabei soll für eine einzelne Grundstücksparzelle in einem beschleunigten Änderungsverfahren die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich der 2. Änderung geklärt werden. Dadurch soll eine brachgefallene Gewerbeimmobilie, welche sich auf der Grundstücksparzelle befindet, einer wirtschaftlichen Weiternutzung zugeführt werden.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB soll als Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Gewerbebauflächen angewendet werden.

Planungsziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Streichung eines Teils der auf den Grundstück der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, Flurstücke 518 liegenden textlichen Festsetzungen 2.1.2. Im Geltungsbereich und damit nur auf dem Flurstück 518 würde da-

durch aufgehoben, dass Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet Seidewinkel unzulässig sind.

Die weiteren Festsetzungen zu den Baugrenzen und bauliche Gestaltungsvorgaben sollen nicht geändert werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine maximal überbaubare Grundfläche von 3.742 m². Somit ergibt sich aus § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Möglichkeit von einem beschleunigten Planänderungsverfahren Gebrauch zu machen. Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt wurden, zu erkennen. Voraussichtlich wird die Bebauungsplanänderung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Somit wird vom Recht, das Änderungsverfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen, Gebrauch gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ entspricht den in den Anlagen 1 und 2 dargestellten räumlichen Grenzen.

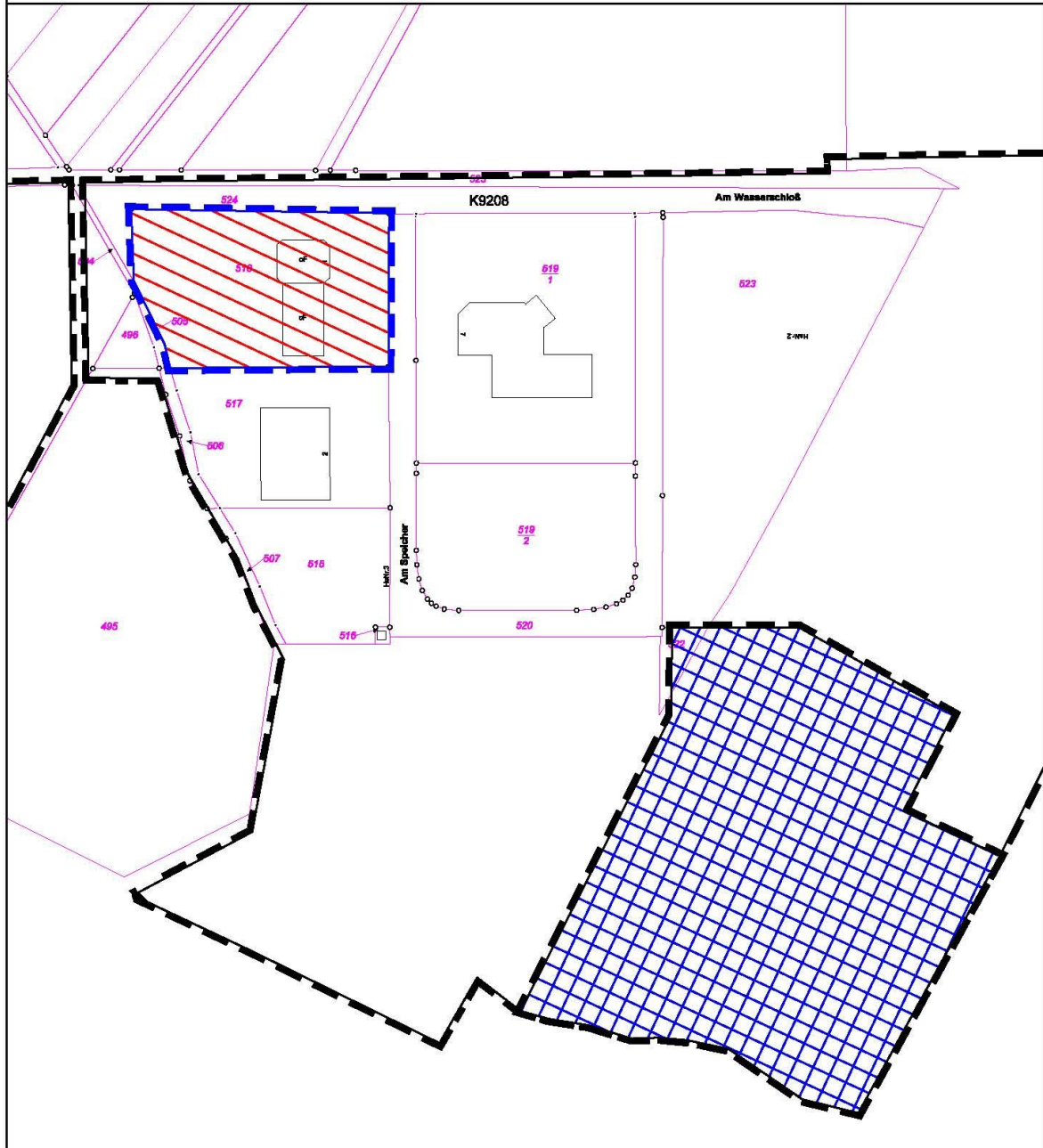
Im Übrigen wird das Plangebiet von der Straße „Am Wasserschloß“ (im Norden), der Straße „Am Speicher“ (im Osten), dem Gewerbebetriebsgrundstück der Firma Euromaster (im Süden) und der westlichen Gebietsgrenze des 1. Teilabschnitts des Bebauungsplangebietes umgrenzt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung




Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Seidewinkel"

hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB



Maßstab 1:2.000 (bei Ausdruck auf A 4)

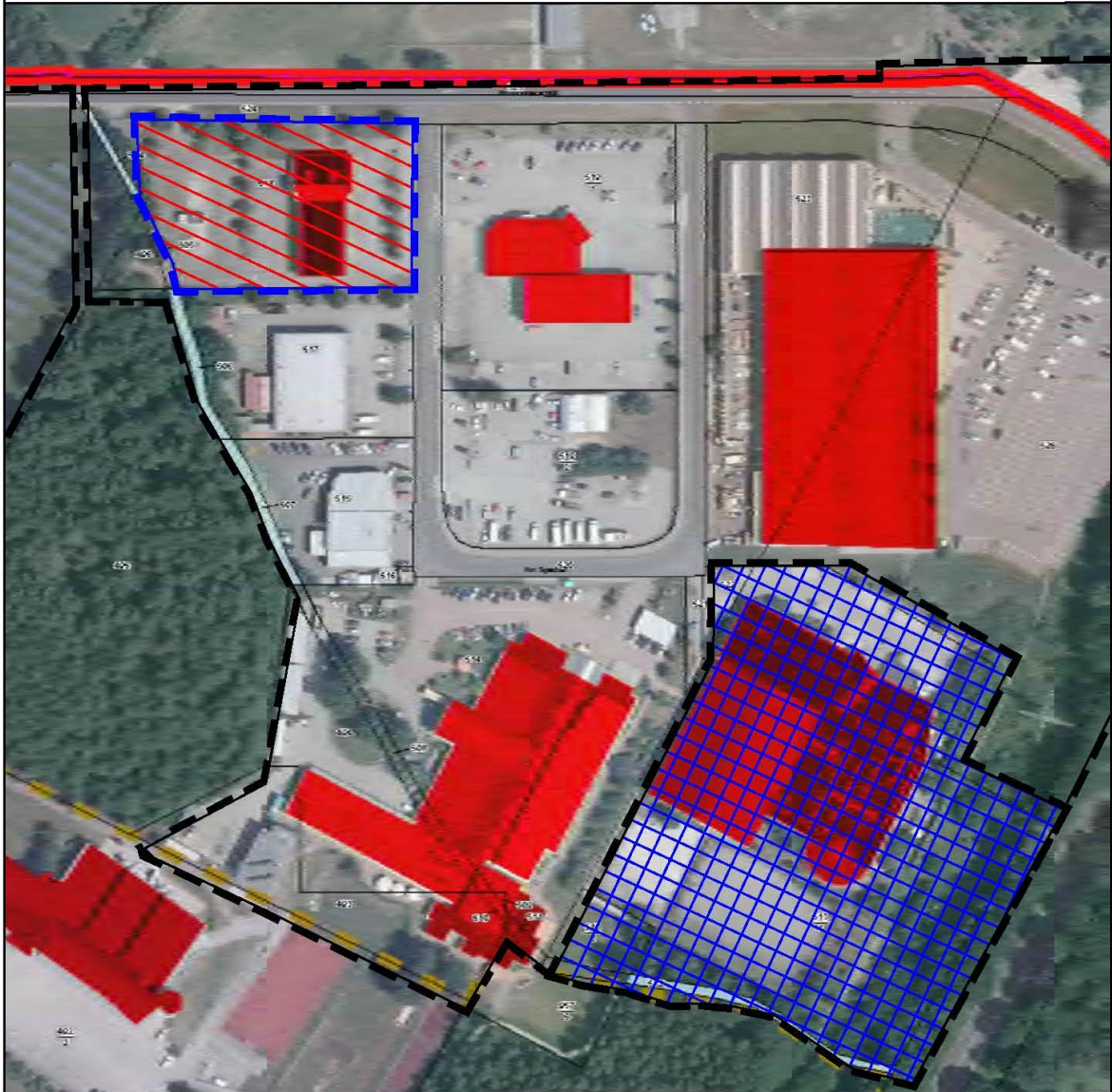
Legende:

-  Geltungsbereich des Rechtskräftigen Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der 1. Änderung
-  Geltungsbereich der 2. Änderung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja




Anlage 2 zur öffentlichen Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Seidewinkel"
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB



Maßstab 1:2.000 (bei Ausdruck auf A 4)

Legende:

-  Geltungsbereich des Rechtskräftigen Bebauungsplanes
-  Geltungsbereich der 1. Änderung
-  Geltungsbereich der 2. Änderung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

Zutreffendes ankreuzen X oder ausfüllen!

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) Kühnichter Straße (Ortsstraße), Stichstraße	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Ratzener Straße	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat., seither-km) Staatsstraße S 108
Gemeinde Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Der unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 03.06.2015
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	03.06.2015
Tag der Sperrung:	03.06.2015

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input checked="" type="checkbox"/> Teileinziehung
Die in der Anlage dargestellte Fläche der Gemarkung Kühnicht, Flur 1, Flurstück 79 wird dem öffentlichen Verkehr entzogen und einer Neugestaltung zugeführt, da sie für die Öffentlichkeit entbehrlich ist.		
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei: (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer) Tiefbau- und Gewässermanagement, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Zimmer 2.37		

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28. April 2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:
(Amtsblatt Nr. 782 vom 03.06.2015)

ERSTER TEIL Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 3 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5

SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

- (4) Der Bestand bereits gebildeter Fraktionen für die Wahlperiode 2014 bis 2019 bleibt von der Regelung im Abs. 1 Satz 2 unberührt.

ZWEITER TEIL Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Die Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Sie dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Die Anfragen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen in der Regel sofort beantwortet werden. Sollte dies aus nachvollziehbarem Grund nicht sofort erfolgen, hat die Beantwortung von Anfragen innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich maximal vier Wochen beträgt, schriftlich oder mündlich zur nächsten Sitzung des Stadtrates zu erfolgen.

- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur

Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

DRITTER TEIL

Geschäftsführung des Stadtrates

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Regelmäßiger Sitzungstag ist der Dienstag. Die Sitzungen beginnen um 17.00 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr. Auf Antrag kann die Sitzungsdauer verlängert werden. Sitzungsort ist das Neue Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Sitzungssaal.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Ladung kann elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen, wenn der einzelne Stadtrat sich dazu und zur Nutzung des elektronischen Stadtratsinformationssystems schriftlich erklärt. Mit der Ladung erfolgt der Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im passwortgeschützten Bereich des elektronischen Stadtratsinformationssystems eingestellt sind, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (4) Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen wird das Ratsinformationssystem ALLRIS zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.
- (5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10

Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, grundsätzlich zulässig. Der Stadtrat kann per Beschluss die Genehmigung versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- (3) Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 54 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angele-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

genheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat hat in der Regel zu Beginn einer jeden ordentlichen öffentlichen Sitzung Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter in der Regel sofort Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt. Die Dauer der Fragestunde ist auf maximal eine Stunde begrenzt.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates dem Bürgermeister, einem Mitglied der Stadtverwaltung oder anderen Personen übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen

Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,

- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18

Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Ober-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.

- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Meldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände.
- (4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 - i) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig ge-

stellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20

Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 22

Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe der vom Stadtrat bestellten Zählkommission das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 25

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Stadtrates ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Sie wird über die öffentliche Sitzung und nicht öffentliche Sitzung getrennt geführt. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

- a) Beginn, Ende, Ort, ggf. Unterbrechung der Sitzung,
- b) öffentliche oder nicht öffentliche Verhandlung,
- c) Name des Vorsitzenden,
- d) Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- e) Name des Schriftführers,
- f) Benennung der zwei Stadträte als Mitunterzeichner,
- g) Name der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder,
- h) behandelte Verhandlungsgegenstände,
- i) gestellte Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- j) Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
- k) persönliche Erklärungen (nur auf Antrag),
- l) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Stadtbediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL

Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29

Beschließende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30

Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Der Finanzausschuss und der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss treten unabhängig vom § 6 Abs. 1

dieser Geschäftsordnung nach Erfordernissen zusammen.

- (4) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL

Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 31

Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

SECHSTER TEIL

Geschäftsordnung von Beiräten

§ 32

Geschäftsgang der Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

SIEBTER TEIL Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 33 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt. Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ortschaftsräte, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.
- (2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

ACHTER TEIL Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 24.08.1999 in der Fassung der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Hoyerswerda, den 29.04.2015

Skora
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014

Die Geschäftsführung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt,

dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, den 20.05.2015

Dirk Rolka
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014

Die Geschäftsführung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 durch die BDO AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - geprüft wurde.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, den 14.05.2015

Warkus
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014

Die Geschäftsführung der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht, die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) sowie die Prüfung nach § 6b Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 01.06.2015

Steffen Grigas
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Neuordnungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer öffentlichen **Teilnehmerversammlung** eingeladen.

Versammlungsort:

Groß Särchen, Speisesaal der Grundschule
Groß Särchen, Koblenzer Str. 11, 02999 Lohsa

Versammlungszeit:

Dienstag, den 30.06.2015, um 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Stand der Ländlichen Neuordnung Hochwasserschutz Groß Särchen
3. Erläuterungen zum Wunschtermin (§ 57 FlurbG)
4. Fragen und Diskussion

Damit Sie über den Verfahrensstand der Ländlichen Neuordnung Hochwasserschutz Groß Särchen und insbesondere über die bevorstehenden Wunschtermine informiert werden können, ist es wünschenswert, dass alle Teilnehmer sich an dieser Veranstaltung beteiligen.

Kamenz, den 12.05.2015

gez. Thiem
Vorstandsvorsitzende

Informationen / Informacije

Nächste Versteigerung am 10.06.2015

Die nächste Versteigerung von Fundsachen bzw. Sicherstellungen findet im Bürgeramt

zum „Tag der offenen Tür“
am Mittwoch, den **10.06.2015, um 10.00 Uhr**

in der Dillinger Straße 1 (vor den Garagen im Hof des Gebäudes) statt.

Versteigert werden Fundsachen (Verwahrungsfrist von 6 Monaten) sowie sichergestellte Gegenstände (Ver-

wahrungsfrist von 14 Tagen), die dem Eigentümer nicht übergeben werden konnten.

Folgende Gegenstände werden versteigert:

- Damen- und Herrenfahräder, Mountainbikes, ein Fahrradrahmen sowie
- Brillen, ein Rollator, ein Buggy-Wagen-Untergestell, Handy sowie verschiedene Kleidungsstücke

Eigentumsrechte können noch bis zum 09.06.2015 im Bürgeramt geltend gemacht werden.

Sprechtage der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtag an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht Dirk Pannenberg den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist am **11.06.2015** in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Um Anmeldung wird gebeten. Termine können mit Dirk Pannenberg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail: dirk.pannenberg@hwkdresden.de vereinbart werden. Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung

Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

Wohin in den Sommerferien? – Vielleicht mit dem Kinderreisebüro ins Ferienlager!

Der Familienurlaub ist längst geplant, aber auch die restliche Ferienzeit soll erlebnisreich werden. Dann komm zu uns ins Ferienlager. Vom 29.07. bis 01.08. erleben Ferienlager-Neulinge beim „Minikids Schnuppercamp“ in Bautzen/Burk Badespaß. Ebenso können die Kinder von 6 bis 9 Jahre bei diesem Feriencamp kreativ tätig werden sowie bei einer gemütlichen Lesenacht entspannen. Die Theaterbühne könnt ihr in Sohland/Spree erobern. Vom 03.08. bis 08.08. üben 10- bis 15-Jährige ein Theaterstück ein und erleben einen Theaterball beim Feriencamp „Theater, Theater, der Vorhang geht auf“. Ebenfalls in Sohland/Spree können Jungs und Mädchen von 10 bis 15 Jahren „Altes Handwerk erleben“.

Wir haben noch viel mehr interessante und abwechslungsreiche Angebote für euch in unseren Schullandheimen in Bautzen/Burk, Sohland/Spree, Halbendorf/Spree, Neukirch/Lausitz und Grüngräbchen. Meldet euch einfach bei uns!

Weitere Informationen findet ihr auf unserer Internetseite www.schullandheime.de abgerufen werden.

Anmeldung & Auskünfte

Kinderreisebüro der Schullandheime e.V.
Schloßstraße 19
02625 Bautzen
Tel: 03591/22285 oder 601603, Fax: 03591/209364
E-Mail: schullandheime@web.de

Informationen / Informacije

FERIENHELPER GESUCHT

Für unsere Sommerferienbelegungen in unseren Schullandheimen in Bautzen/Burk, Halbendorf/Spree, Grüngräbchen, Sohland/Spree und Neukirch/Lausitz suchen wir engagierte junge Leute, die gerne die Ferien mit Kindern und Jugendlichen verbringen möchten. Wer Lust und Zeit hat und mindestens 18 Jahre alt ist, melde sich bei uns:

Kontakt & Info:

Kinderreisebüro der Schullandheime e.V.
Schloßstraße 19
02625 Bautzen
Tel: 03591/22285 oder 601603
Internet: www.schullandheime.de
E-Mail: schullandheime@web.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.